

4g. Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)

Vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S.154)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006
(GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 47)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Erstes Kapitel: Wesen und Aufgaben der Gemeinde

Erster Abschnitt: Grundlagen (§§ 1-7)
Zweiter Abschnitt: Gemeindegebiet; Benennung und Hoheitszeichen (§§ 8-12)
Dritter Abschnitt: Einwohner und Bürger (§§ 13-31)

Zweites Kapitel: Innere Gemeindeverfassung

Erster Abschnitt: Allgemeines § 32
Zweiter Abschnitt: Gemeindevertretung (§§ 33-54e)
Dritter Abschnitt: Hauptausschuss (§§ 55-58)
Vierter Abschnitt: Bürgermeister
Erster Unterabschnitt: Der ehrenamtliche Bürgermeister (§§ 59,60)
Zweiter Unterabschnitt: Der hauptamtliche Bürgermeister (§§ 61-68)
Fünfter Abschnitt: Beigeordnete und andere Gemeindebedienstete (§§ 69-73)

Drittes Kapitel: Gemeindegewirtschaft

Erster Abschnitt: Haushaltswirtschaft (§§ 74-94)
Zweiter Abschnitt:
Sondervermögen, Treuhandvermögen (§§ 95-99)
Dritter Abschnitt: Wirtschaftliche Betätigung und Beteiligung (§§ 100-110)
Vierter Abschnitt: Prüfungswesen (§§ 111-118)

Viertes Kapitel: Aufsicht (§§ 119-132)

Fünftes Kapitel: Schlussvorschriften § 133

Erstes Kapitel: Wesen und Aufgaben der Gemeinde

1.-2. Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)

Inhalt, 1. Kapitel 3. Abschnitt §§ 13-17 BbgGO 4g

Dritter Abschnitt: Einwohner und Bürger

§ 13 Begriffsbestimmung

(1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt.

(2) Bürger der Gemeinde ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

§§ 14-15 (*hier nicht wiedergegeben*)

§ 16 Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Gemeindevertretung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.

(2) ¹Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. ²Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ³Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) ¹Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. ²Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln.

§ 17 Einwohnerversammlung

(1) ¹Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. ²Zu diesem Zweck sind Einwohnerversammlungen und andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. ³Einwohnerversammlungen können in größeren Gemeinden auch auf Teile der Gemeinde begrenzt werden. ⁴Von der Teilnahme an der Einwohnerversammlung können Personen ausgeschlossen werden, die nicht Einwohner sind.

(2) ¹Die Gemeindevertretung hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. ²Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben. ³Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb des letzten Jahres nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. ⁴Jeder Einwohner, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. ⁵Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert dieser Einwohner unterzeichnet sein.

(3) ¹Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Gemeindevertretung. ²Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden.

(4) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 18 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) ¹Die Gemeindevertretung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Gemeindeangelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). ²Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, und Sachverständige zu hören.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

(2) ¹Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. ²§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. ³Der Einwohnerantrag muss ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. ⁴Er muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens fünf vom Hundert der in der Gemeinde gemeldeten Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(4) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.

(5) ¹Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrages enthalten. ²Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Einwohnerantrags bei der Gemeinde erfüllt sein.

1. Kapitel 3. Abschnitt §§ 17-20 BbgGO 4g

(7) ¹Über einen zulässigen Einwohnerantrag ist unverzüglich zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang. ²Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Einwohnerantrag in der Sitzung der Gemeindevertretung zu erläutern.

§ 20 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) ¹Über eine Gemeindeangelegenheit kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). ²Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden. ³§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. ⁴Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses muss es innerhalb von sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden. ⁵Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten. ⁶Es muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein.

(2) ¹Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung. ²Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid). ³Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

- a) Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten;
- b) Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung;
- c) die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten;
- d) die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe;
- e) Gemeindeabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde;
- f) die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe;
- g) Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll;
- h) Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren;
- i) Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen;
- j) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist;
- k) Angelegenheiten, für die die Gemeindevertretung keine gesetzliche Zuständigkeit hat.

(4) ¹Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. ²Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. ³Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. ⁴Ist die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) ¹Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. ²Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der aufgrund eines Bürgerbegehrens oder aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zustande gekommen ist, geändert werden.

(6) Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, dass über den Zusammenschluss der Gemeinde mit einer anderen Gemeinde ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

(7) ¹Im übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen über Wahlschein und Briefwahl sinngemäß. ²Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung das Nähere bestimmen.

§ 21 Petitionsrecht

¹Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu wenden. ²Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. ³Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

§ 22 Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten

(1) ¹Die Gemeinde ist in den Grenzen der Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren und Bürgerbegehren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. ²Zur Rechtsberatung in fremden Angelegenheiten ist die Gemeinde nicht berechtigt.

(2) Die Gemeinde hat Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihr von anderen Behörden überlassen werden, für ihre Bürger und Einwohner bereitzuhalten.

1. Kapitel 3. Abschnitt §§ 20-22 BbgGO 4g

(3) ¹Soweit Anträge beim Landkreis oder bei Landesbehörden einzureichen sind, hat die Gemeinde die Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. ²Die Einreichung bei der Gemeinde gilt als Antragstellung bei der zuständigen Behörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. ³Dies gilt nicht für Anträge in Verfahren, in denen aufgrund von Zeitablauf die Genehmigung als erteilt gilt. ⁴Rechtsbehelfe sind keine Anträge im Sinne dieses Gesetzes.

(4) ¹In amtsangehörigen Gemeinden gelten die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 3 für das Amt anstelle der Gemeinden. ²Die ehrenamtlichen Bürgermeister sollen den Bürgern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich sein.

§§ 22-31 (*hier nicht wiedergegeben*)

2.-5. Kapitel (*hier nicht wiedergegeben*)